



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 16. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven.

**1. Ausgangslage**

- a) Seit einem ersten Kantonsratsbeschluss vom 22. Dezember 1969 mit einem Kreditrahmen von 6 Mio. Franken (GS 19, 697) hat der Regierungsrat immer wieder über Rahmenkredite zur "Beschaffung von Landreserven" verfügt. Die Kaufgeschäfte erfolgten jeweils vor dem Hintergrund, dass beispielsweise einem richtplanmässig ausgewiesenen Bauvorhaben eine bessere Ausgangslage verschafft oder dass für eine sonst wie sich abzeichnende Aufgabe des Kantons die Landreserve zur Verfügung stehen sollte. Die Inanspruchnahme des Rahmenkredits bedeutet nach Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006 (BGS 611.1) keine Ausgabe, weil die finanziellen Mittel grundsätzlich erhalten bleiben, wenn auch nicht mehr in flüssiger Form, sondern mit dem erworbenen Land.

Im Falle von Grundstückskäufen, die für eine öffentliche Aufgabe bestimmt sind und somit Verwaltungsvermögen darstellen, für die aber noch kein Objektkredit vorhanden ist, erfolgt die Beschaffung auch über diesen Rahmenkredit. Solche Grundstückskäufe stellen eine Ausgabe gemäss § 24 des Finanzhaushaltgesetzes dar. Sollten dafür die budgetierten Ausgaben in der Investitionsrechnung nicht ausreichen, kommt § 34 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes zum Tragen, wonach kein Nachtragskredit notwendig ist, sofern der bewilligte Rahmenkredit noch nicht ausgeschöpft ist.

- b) Der zurzeit zur Verfügung stehende Rahmenkredit von 10 Mio. Franken gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Rahmenkredites zur Beschaffung von Landreserven vom 28. Juni 2007 (GS 29, 321) ist bis auf Fr. 4'068'473.-- (Stand September 2010) aufgezehrt. Zwei Fünftel des Rahmenkredits stehen somit noch zur Verfügung. Grundsätzlich endet die Laufzeit des Kredites erst am 8. Juni 2012. Die Abrechnung hat gemäss § 28 Abs. 8 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes im Anhang zur Jahresrechnung und nicht mit separater Vorlage an den Kantonsrat zu erfolgen.
- c) Mit Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 2006 hat der Richtplantext V 3.2 bzw. V 3.3 geändert. Darin geht es um die Kantonsstrassen im Kanton Zug. Der Neubau der Ostumfahrung Rotkreuz ist als räumlich abgestimmtes Vorhaben festgesetzt worden. Der Kanton muss gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) den Neu- und Ausbau von Strassen und Wegen nach den

Vorschriften der Spezialgesetzgebung, d.h. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) sichern. Dazu erlässt er beispielsweise Baulinien, nötigenfalls auch Planungszonen nach §§ 34 ff. PBG. Die Raumsicherung soll jedoch nicht nur auf diese für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einschneidenden Massnahmen abstellen müssen, sondern sie soll mit vorsorglichem Landerwerb zu einvernehmlichen Lösungen führen können. Im Falle der Ostumfahrung Rotkreuz steht ein Landerwerb zugunsten des Verwaltungsvermögens an, dessen Kosten Fr. 4'193'250.-- betragen. Da der Rahmenkredit um Fr. 124'777.-- überschritten würde, ist entweder gemäss § 28 Abs. 2 Bst. c Finanzhaushaltgesetz ein Zusatzkredit in Betracht zu ziehen oder ein neuer Rahmenkredit. Für Letzteres hat sich der Regierungsrat deshalb entschieden, weil der Kanton nicht allein für die Ostumfahrung Rotkreuz handeln muss, sondern auch weitere öffentliche Aufgaben in verschiedenen Bereichen anstehen, ob Hoch- oder Tiefbau, Natur- und Landschaftsschutz oder Wasserbau. Diese öffentlichen Aufgaben sind ohne verfügbares Land nicht zu lösen.

Der noch geltende Rahmenkredit wird damit vorzeitig abgerechnet. Ein finanzieller Nachteil entsteht dem Kanton deswegen nicht.

## **2. Neuer Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven**

- a) Der neue Rahmenkredit soll in einen Kantonsratsbeschluss gekleidet sein, der den geltenden Beschluss vom 28. Juni 2007 (GS 29, 321) zum Vorbild nimmt. Ein neuer Kredit von 14 Mio. Franken reicht aus, um die Landerwerbsgeschäfte über den Zeitraum von fünf Jahren voraussichtlich abwickeln zu können. Zu berücksichtigen ist, dass mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 (BGS 711.9) die Preise für Land ausserhalb der Bauzonen gestiegen sind.
- b) Nach wie vor handelt es sich beim Rahmenkredit nicht um ein Steuerungsinstrument, wie es die Rahmenkredite für das Strassenbauprogramm darstellen (Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 - 2011 vom 18. Dezember 2003; BGS 751.12). Es geht um vorsorglichen Landerwerb. Zu denken ist beispielsweise an Liegenschaften und Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen, die für den Neu- und Ausbau von kantonalen Strassen und Wegen entweder unmittelbar dienen können oder als Tauschobjekte in Frage kommen. Ausserhalb der Bauzonen, allerdings nur dort, wo es das bürgerliche Bodenrecht zulässt, kann es sich um Land für Realersatz handeln. Ein weiteres konkretes Beispiel ist der Erwerb von öffentlichem Gewässerraum nach § 8 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 (BGS 731.1), wo Fortschritte häufig nur in kleinen Schritten möglich sind, die jedoch bei passender Gelegenheit sofort erfolgen sollen.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1992.2 - 13614 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 16. November 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio